



Universität Regensburg

Merkblatt für die Erteilung von Lehraufträgen

1. Rechtsgrundlagen

Die Vergabe und die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Lehrbeauftragten richtet sich nach Art. 31 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG). Es wird durch die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. November 2008, Az.: X/1-10a/37 509, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2012 (Anlage 4) sowie die Richtlinie der Universität Regensburg zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen vom 18.2.2016 näher bestimmt.

Demnach werden Lehrbeauftragte durch die schriftliche Erteilung des Lehrauftrags als einseitige öffentlich-rechtliche Maßnahme in ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 3, 2. HS BayHSchPG berufen. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Soweit die Lehrbeauftragten in ihrem Hauptamt in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (z. B. beim Freistaat Bayern, bei Kommunen, beim Bund oder bei anderen Bundesländern) stehen, handelt es sich beim Lehrauftrag um eine Nebentätigkeit. Die ggf. erforderliche Genehmigung bzw. Anzeige obliegt dem Lehrbeauftragten.

2. Voraussetzungen

Lehraufträge können nur zur Ergänzung des Lehrangebots erteilt werden. Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht, wenn für eine nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit der entsprechenden Qualifikation der Hochschule nicht zur Verfügung steht oder wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG, § 3 LLHV sowie nach § 3 und 4 der Richtlinie der Universität Regensburg zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen:

§ 3

Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG in der jeweils geltenden Fassung und nach § 3 LLHV in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sollen vorliegen:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen,
- b) der Nachweis oder die begründete Erwartung pädagogischer Eignung und
- c) eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

(2) Für fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen ist zudem mindestens eine Promotion erforderlich.

(3) Für Lehrveranstaltungen, die durch die Reflexion von Praxis geprägt sind, ist neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Nachweis über die Fähigkeit zur Reflexion der Praxis durch wissenschaftliche Veröffentlichungen oder durch Bestellung zum/zur Seminarlehrer/in oder Mentor für Berufsanfänger und dergleichen erforderlich.

(4) Bei der Bestellung von Lehrerinnen/Lehrern zu Lehrbeauftragten ist die 2. Staatsprüfung nachzuweisen.

(5) Von diesen Voraussetzungen kann im Ausnahmefall nur unter schriftlicher Darlegung der Gründe abgewichen werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Bestellung von Lehrbeauftragten

(1) Die Erteilung der Lehraufträge erfolgt gem. § 4 Abs. 1 LLHV in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Entscheidung über die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags an eine Lehrperson an der Universität sollen für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 zwei Gutachten vorliegen; mindestens ein Gutachten soll von einem auswärtigen Professor erstellt sein. Gutachten sollen in der Regel nicht von Personen erstellt werden, von denen der künftige Lehrbeauftragte vorgeschlagen wurde.

(3) Bei Hochschullehrern einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule genügen das Schriftenverzeichnis und eine kurze Beschreibung des bisherigen Werdegangs.

(4) Bei ehemaligen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern kann auf die Vorlage von Gutachten verzichtet werden, wenn der Lehrauftrag unmittelbar an ein Dienstverhältnis an der Universität anschließt.

Nach Art. 31 Abs. 2 BayHschPG dürfen Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen; die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.

Dies wird konkretisiert in § 3 Abs. 2 LLHV:

¹Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. ²Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung, die über die dienstrechtlich obliegende nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus durchgeführt werden.

In Umsetzung dieser Vorschriften gilt demnach Folgendes:

- Lehraufträge dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen an Beschäftigte der Universität Regensburg vergeben werden. Dies gilt insbesondere auch für nebenberufliche Beschäftigte im Sinne des Art. 33 BayHschPG (insb. auch für wissenschaftliche Hilfskräfte).
- Ein besonderer Ausnahmefall liegt dann vor, wenn eine klare Abgrenzung von den Dienstaufgaben des Beschäftigungsverhältnisses und dem Inhalt des Lehrauftrags vorgenommen werden kann. Dies ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn der Lehrauftrag in einer anderen Organisationseinheit als derjenigen, der der betroffene Beschäftigte zugeordnet ist, abgehalten werden soll und sich der Inhalt des Lehrauftrags mit dem Fachgebiet, in dem der Beschäftigte eingesetzt ist, nicht deckt. Eine klare Abgrenzung zu den Dienstaufgaben des eigentlichen Beschäftigungsverhältnisses ist auch dann möglich, wenn die oder der Beschäftigte auf der Grundlage ihres Arbeitsvertrags/Beamtenverhältnisses zur Durchführung von Lehrveranstaltungen weder verpflichtet noch berechtigt ist (insb. nichtwissenschaftliches Personal).
- Die Vergabe von Lehraufträgen an Beschäftigte im Bereich der Weiterbildung setzt voraus, dass die dienstrechtlich obliegende Lehrverpflichtung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses nicht ermäßigt ist, § 3 Abs. 2 LLHV:

3. Inhalt des Lehrauftrags

Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr; sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte haben auf Verlangen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 u. 2 LLHV).

Der Lehrauftrag darf höchstens neun, bei musikpraktischen Lehraufträgen für Lehramtsstudierende und bei filmpraktischen Lehraufträgen der Hochschule für Fernsehen und Film höchstens zwölf Semesterwochenstunden umfassen.

4. Verfahren der Erteilung eines Lehrauftrags und Bestellung

Zur Vorbereitung der Auflistung der zu erteilenden Lehraufträge (vgl. § 2 Abs. 2 Richtlinie der Universität Regensburg zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung

von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen) ist für jeden Lehrauftrag stets beiliegende Erklärung (Anlage 1) einzuholen. Unabhängig davon ist bei der erstmaligen Bestellung eines Lehrbeauftragten das Vorliegen der Voraussetzungen anhand des Formblatts in der Anlage 1 der Richtlinie der Universität Regensburg zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen zu prüfen und zu dokumentieren, vgl. § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie.

Die Entscheidung über die beantragten Lehraufträge obliegt den Fakultäten unter Beachtung der rechtlichen Maßgaben. Die Bestellung obliegt dem Präsidenten bzw. der von ihm beauftragten Stelle.

5. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 5, § 5 und § 6 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV) (Anlage 4) sowie in § 5 der Richtlinie der Universität Regensburg zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen:

„§ 5 Lehrauftragsvergütungen

(1) Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt mindestens 5 Hörer voraus. Soweit eine Lehrveranstaltung nicht stattfindet oder eingestellt wird (gemäß § 5 Abs. 1 LLHV), ist eine Kompensation für die Vorbereitung nicht zu zahlen.

(2) Lehrauftragsvergütungen:

Regelveranstaltungen	Regelvergütung je Einzelstunde	Bis zu € 30
Gewährung eines Zuschlags bei Veranstaltungen		
a) für deren Abhaltung wegen ihres Inhalts besondere qualitative Anforderungen gefordert werden, vor allem auch für bedeutende Lehrveranstaltungen i. R. d. Studien- und Prüfungsordnung	Zuschlag je Einzelstunde	Bis zu € 5,00
b) mit besonderer Belastung. Das sind Lehrveranstaltungen, die besondere Anforderungen wegen der damit verbundenen Arbeitsbelastung (z. B. Umfang und Intensität von Abschlussprüfungen; erforderliche Vor- und Nachbereitung) oder der großen Teilnehmerzahl mit sich bringen	Zuschlag je Einzelstunde	Bis zu € 5,00
c) bei Anreisen von Orten, die mehr als	Zuschlag je Einzelstunde sowie	€ 2,50

20 km entfernt sind

tatsächlich entstandene Fahrtkosten in der nachgewiesenen Höhe; bei Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten erstattet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht übersteigen.

Liegen mehrere Voraussetzungen zugleich vor, werden die Zuschläge zusammengezählt.

(3) In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, kann von Absatz 2 abgewichen werden. § 5 Abs. 3 und 4 LLHVV bleibt unberührt.

(4) Im Interesse einer sparsamen Mittelbewirtschaftung sollen Lehrbeauftragte gewonnen werden, die möglichst am Universitätsort wohnhaft sind.

§ 6

Lehrvergütungen für Hochschullehrer

(1) Entpflichteten Professoren kann, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden, wenn das Erfordernis dieser Veranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots von der Fakultät bestätigt wird. Eine Vergütung kommt u.a. nicht in Betracht, wenn lediglich die Mindestlehrverpflichtung erfüllt wird (Art. 27HSchPG in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Lehrvergütungen:

a) Entpflichtete Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren	Regelvergütung je Einzelstunde	Bis zu € 40
b) in Einzelfällen bei besonderer Bedeutung o. besonderer Belastung, denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann	Vergütung je Einzelstunde	bis zu € 66,00
c) bei Anreisen von Orten, die mehr als 20 km entfernt sind	Zuschlag je Einzelstunde sowie tatsächlich entstandene Fahrtkosten in der nachgewiesenen Höhe; bei Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten erstattet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht übersteigen.	€ 2,50

(3) Im Fall des Absatzes 2 lit. c ist ein strenger Maßstab anzulegen. § 6 LLHVV bleibt unberührt. „

6. Hinweise zur Sozialversicherungspflicht und steuerliche Behandlung der Einkünfte aus Lehraufträgen

Lehrbeauftragte sind selbstständig tätig und nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen. Sie unterliegen demnach nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Mit der Bestellung zum Lehrbeauftragten ist somit keine soziale Absicherung verbunden. Um den Tatbestand der Scheinselbständigkeit zu vermeiden und die Nebenberuflichkeit der Lehraufträge zu gewährleisten, ist die Universität verpflichtet sicherzustellen, dass der Freistaat Lehrbeauftragte nicht unter Verstoß gegen die genannten Vorschriften beschäftigt.

Da Lehrbeauftragte selbstständig tätig sind, unterliegen sie ggf. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 SGB VI und müssen als Selbstständige ihren Versicherungsbeitrag eigenständig bezahlen. Bitte setzen Sie sich wegen der Prüfung der Rentenversicherungspflicht direkt mit der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin in Verbindung.

Die Einkünfte aus der Vergütung des Lehrauftrags sind als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sie unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug und müssen daher gegenüber dem Finanzamt in der jährlichen Einkommenssteuererklärung angegeben werden. Eine Steuerbefreiung kann im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG ggf. in Anspruch genommen werden. Die Lehrbeauftragten sind selbst für die Angabe dieser Einkünfte und ggf. Abführung der daraus resultierenden Einkommensteuer verantwortlich.